

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit
vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung – HVO)**

Die Gemeinde Inning a. Ammersee erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) – i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) folgende Verordnung:

**§ 1
Zweck**

Zweck dieser Verordnung ist die Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit (Art. 18 Abs. 1 LStVG) durch das freie Umherlaufen von Hunden.

**§ 2
Anleinplicht**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Hunde in allen öffentlichen Anlagen, insbesondere in Parkanlagen, Sportplätzen und ähnlichen der Erholung der Bevölkerung dienenden öffentlichen Grundstücken sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage stets an einer reißfesten Leine von höchstens 3 m Länge zu führen. Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind Hunde an einer Leine von höchstens 3 m Länge zu führen, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern oder auf Sichtweite befinden (ca. 100 m oder näher). Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Schulanlagen sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Eislaufplätze und sog. Aktivspielplätze.
- (5) Hunde im Sinne dieser Verordnung sind große Hunde ab 50 cm Schulterhöhe und alle Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayLStVG.

§ 4 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz sowie Hunde der Forstverwaltung und des Forstbetriebes,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- f) Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd und des Jagd- und Forstschutzes.

§ 5 Öffentliche Reinlichkeit

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grünanlagen sowie während der Aufwuchszeit Grünlandflächen, die zur Futtergewinnung dienen (Heu, Grünfutter, Silage), durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Der Hundebesitzer ist verpflichtet, Hundekot ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße von 5,- bis 1.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person:

1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen umherlaufen lässt, ohne ihn an der erforderlichen Leine zu halten bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielfeld, Kindergarten, oder einer Schulanlage mit sich führt;
3. entgegen § 5 öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen sowie Grünlandflächen, die zur Futtergewinnung dienen, durch seinen Hund mit Hundekot verschmutzen lässt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Inning a. Ammersee, 18.03.2008


Röslmair
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat vorstehende Hundehaltungsverordnung am 11.03.2008 beschlossen. Die Änderungssatzung wurde am 19.03.2008 in der Gemeindeverwaltung Inning a. Ammersee zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Inning a. Ammersee hingewiesen. Der Anschlag wurde am 19.03.2008 angeheftet und am 03.04.2008 wieder entfernt.

Inning a. Ammersee, den 18.03.2008


Röslmair
Erster Bürgermeister

